

Im Namen des Volkes
In der Strafsache
gegen

den Bauarbeiter Friedrich Michael R [REDACTED] aus
T [REDACTED] Mosel, dort geboren am [REDACTED] 1933,

wegen Vergehens gegen § 128 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 25. Januar 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts in Koblenz vom 3. Juni 1955 mit den Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte war zweiter Sekretär und Gruppenleiter der FDJ in T■■■■. Die Strafkammer hat ihn deswegen nach § 128 StGB zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Seine Revision hat Erfolg.

I. Die Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt und daher unzulässig (§ 344 Abs 2 S 2 StPO).

II. Die Anwendung des § 128 StGB lässt zwar an sich keinen Rechtsirrtum erkennen. Trotzdem muss der Schuldspruch aufgehoben werden; weil Zweifel hinsichtlich seines Umfangs bestehen.

1.) In der Anklage wird dem Beschwerdeführer seine "in den Jahren 1953 und Anfang 1954" für die FDJ entfaltete Tätigkeit zur Last gelegt. Demgegenüber stellt das Landgericht fest, dass er bereits "nach dem im Sommer 1952 erfolgten Verbot der FDJ Mitglied der in T■■■■ illegal weiterbestehenden Ortsgruppe" war. Es ist nicht ersichtlich, ob der Verurteilung der in der Anklage angegebene Zeitraum oder die Zeit nach Sommer 1952 zugrunde gelegt worden ist. Hinzu kommt, dass auch die eigenen Feststellungen des Landgerichts über den Beginn der strafbaren Tätigkeit des Angeklagten widerspruchsvoll sind. Wahrscheinlich ist mit dem "Verbot" die sich auf die FDJ beziehende Bekanntmachung der Bundesregierung gemeint, die aber nicht 1952, sondern am 26. Juni 1951 ergangen ist und überdies nur eine Meinungsäußerung und kein Verbot im eigentlichen Sinne enthielt (Urteil des Senats 6 StR 120/54 vom 2. Juni 1954). Auch das von dem Landgericht erwähnte Treffen auf der Lorelei hat, soweit dem Senat aus anderen Sachen bekannt ist, im Frühjahr 1951 stattgefunden. Ähnliches würde für die Fahrt des Angeklagten nach Berlin gel-

- 3 -

ten, wenn es sich dabei um den Besuch der sog. 2. Jugendweltfestspiele handeln sollte.

Schliesslich fehlt es auch an einer hinreichenden Bezeichnung des Zeitpunktes, bis zu dem das strafbare Verhalten des Angeklagten andauert haben soll. Im allgemeinen mag zwar die Feststellung "bis Anfang 1954" genügen. Vorliegend hätte es aber genauere Angaben bedurft, weil der Angeklagte erst am 5. März 1954 das 21. Lebensjahr vollendet hat. Er war somit bis dahin Heranwachsender im Sinne des § 1 Abs 2 JGG. Die Strafkammer hätte sich also auch damit befassen müssen, ob die Voraussetzungen des § 105 JGG gegeben waren. Sollte der Angeklagte einen Teil der Tat nach Erreichung des 21. Lebensjahres begangen haben, so hätten die in der Entscheidung des Senats BGHSt 6, 6 niedergelegten Grundsätze berücksichtigt werden müssen.

Das Urteil ist wegen dieser Mängel aufzuheben.

2.) Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Landgericht nochmals die Anwendbarkeit des § 129 StGB unter Beachtung des § 358 Abs 2 StPO zu prüfen haben.

Der Senat hat es in Übereinstimmung mit verschiedenen Gerichten der Bundesrepublik als allgemeinkundig angesehen, dass die Tätigkeit der FDJ auf die Begehung strafbarer Handlungen, insbesondere Vergehen nach §§ 185 und 303 StGB gerichtet war. Es gab zu der hier in Betracht kommenden Zeit fast keine Veröffentlichung der FDJ, in der sich nicht schwere Verunglimpfungen und Beleidigungen der Bundesregierung befanden; die FDJ legte auch Wert darauf, dass ihre Mal- und Klebeaktionen möglichst weiten Kreisen bekannt würden.



6.

Zwar ist es nicht schlechthin ausgeschlossen, dass der Angeklagte hiervon nichts gewusst hat. Das ist aber im Hinblick darauf, dass er Funktionär der FDJ war, so unwahrscheinlich, dass es näherer Begründung bedürfen würde.

Schliesslich wird das Landgericht bei der Strafzumessung zu beachten haben, dass das Leugnen des Angeklagten für sich allein nicht ohne weiteres strafferhöhend gewertet werden darf (vgl BGHSt 1, 105).

Dr. Geier

Heimann-Trosien

Willms

Weber

Dr. Mannzen